

Vierte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Potsdam

Vom 22. Oktober 2025

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 68 Abs. 2, § 76 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 66 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 [Nr.12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), i.V.m. Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 und Art 16 Abs. 1 und 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 22. Oktober 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Wahlordnung der Universität Potsdam vom 22. März 2017 (AmBek. UP Nr. 6/2017 S. 106), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Februar 2025 (AmBek. UP Nr. 5/2025 S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben wie folgt geändert:

a) Nach § 24 wird die Wendung „6. Abschnitt: Besondere Wahlen“ eingefügt.

b) Die Wendung „6. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ wird gestrichen.

c) In § 26 wird die Angabe „[weggefallen]“ durch die Wörter „Wahl der Promovierendenvertretung“ ersetzt.

d) Nach § 26 wird die Wendung „7. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ eingefügt.

2. In § 1 wird unter dem Anstrich
„- der Mitglieder der Versammlung des Zentrums
für Lehrerbildung und Bildungsforschung
(ZeLB),“
der Anstrich
„- die Mitglieder der Promovierendenvertre-
tung,“
eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:
„(1a) Abweichend von Absatz 1 verfügen alle Promovierenden im Sinne der Satzung der Promovierendenvertretung der Universität Potsdam über das

aktive Wahlrecht für die Wahl der Promovierendenvertretung.“.

b) In Abs. 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Für die Wahl der Promovierendenvertretung bilden die Promovierenden im Sinne der Satzung der Promovierendenvertretung der Universität Potsdam statusgruppenübergreifend eine gemeinsame Gruppe.“.

c) Nach Abs. 5 wird folgender Absatz eingefügt:
„(5a) Wahlkreise für die Wahl der Mitglieder der Promovierendenvertretung sind die Fakultäten für jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Promovierenden im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2. Abweichend davon bilden die Humanwissenschaftliche Fakultät und die Fakultät für Gesundheitswissenschaften gemeinsam einen Wahlkreis.“.

d) In Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „Wahlkreis“ durch das Wort „Wahlkreise“ ersetzt.

4. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zur Versammlung des ZeLB sowie die Wahl der Mitglieder der Promovierendenvertretung sollen gleichzeitig an bis zu drei aufeinander folgenden Werktagen während der Vorlesungszeit stattfinden.“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Das aktive und passive Wahlrecht kann nur in einer der Gruppen gemäß Artikel 7 Abs. 1 GrundO oder gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 und nur in einem der Wahlkreise (§ 2) in einem Wahllokal, per Briefwahl oder elektronisch (§ 7) ausgeübt werden.“ und am Ende des Absatzes folgender Satz angefügt: „Promovierende werden für die Wahl der Promovierendenvertretung der Fakultät der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zugeordnet.“.

b) Es wird folgender Absatz angefügt:
„(6) Absatz 5 gilt entsprechend für die Wahlkreiszugehörigkeit der Promovierenden bei der Wahl der Promovierendenvertretung.“.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Für die Vorbereitung und Durchführung der zentralen Gremienwahlen (Wahlen zum Senat, Wahlen zur Versammlung des ZeLB), der Wahlen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie der Wahlen für die Promovierendenvertretung ist die Wahlgeschäftsstelle zuständig.“.

b) In Abs. 5 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Gremienwahlen“ das Wort „und“ gestrichen und ein

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 28. Oktober 2025.

Komma eingefügt sowie hinter dem Wort „Stellvertreterinnen“ die Wörter „und der Wahlen für die Promovierendenvertretung“ eingefügt.

7. In § 10 wird nach Abs. 3 folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Wahlbeauftragte oder Wahlbeauftragter für die Wahl der Promovierendenvertretung ist die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der Potsdam Graduate School (PoGS). Mit der Funktion der oder des Wahlbeauftragten kann eine andere Person befristet beauftragt werden.“.

8. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl im Wählerverzeichnis geführt werden.“.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor dem ersten Wahltag bei der oder dem für die jeweilige Wahl zuständigen Wahlbeauftragten der Fakultät, des ZeLB, des KfC oder der PoGS einzureichen und im Wahlkreis abzustimmen.“.

b) In Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „36“ ersetzt.

c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden hinter dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder die digitale Bestätigung mit dem Universitätsaccount“ eingefügt.

d) In Abs. 3 werden hinter dem Wort „Unterschrift“ die Wörter „oder der digitalen Bestätigung“ eingefügt.

10. § 15 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Wahlvorschläge sind bei der Wahl zum Fakultätsrat, bei der Wahl der Versammlung des ZeLB sowie bei der Wahl der Promovierendenvertretung von den jeweiligen Wahlbeauftragten und bei der Wahl zum Senat und zu den Gleichstellungsbeauftragten von der Wahlgeschäftsstelle zu prüfen.“.

11. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

12. Nach § 24 wird die Wendung „6. Abschnitt: Besondere Wahlen“ eingefügt.

13. Die Wendung „6. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ wird gestrichen.

14. In § 26 wird die Angabe „[weggefallen]“ durch die Wörter „Wahl der Promovierendenvertretung“ ersetzt und es werden folgende Absätze eingefügt:

„(1) Die Wahl der Mitglieder der Promovierendenvertretung erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nach § 5 Abs. 8 und 9. Passives Wahlrecht haben nur die der jeweiligen Fakultät zugeordnete

Promovierende, die gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz Mitglied der Universität Potsdam sind. § 22 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Promovierendenvertretung beträgt zwei Jahre.“.

15. Nach § 26 wird die Wendung „7. Abschnitt: Schlussbestimmungen“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Artikel 3

Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Wahlordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.